

81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über die Regierungsvorlage (44 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch auf das Pflegegeld lediglich in Höhe der Stufen 1 und 2, denn das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 wird bis 1. Jänner 1997 nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet und es gibt hiebei keine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit.

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll der Zeitpunkt, ab dem auf das Pflegegeld ein bei den Arbeits- und Sozialgerichten durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht, auf den 1. Juli 1995 vorverlegt werden.

Diese vorgeschlagene Vorziehung der Eröffnung des Rechtsanspruches auf alle Pflegegeldstufen bedingt nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage im Jahr 1995 einen budgetären Mehraufwand von zirka 40 Millionen Schilling.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Jänner 1995 in Verhandlung genommen.

Berichterstatter im Ausschuß war der Abgeordnete Georg Oberhaider. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé, Mag. Walter Guggenberger, Dr. Gottfried Feurstein, Dr. Volker Kier, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll, Theresia Haidlmayr, Sigisbert Dolinschek, Edith Haller, Josef Meisinger, Karl Donabauer und der Bundesminister für Justiz Dr. Nikolaus Michalek sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun.

Von den Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Dr. Gottfried Feurstein wurde ein Abänderungsantrag betreffend Art. I (§ 23 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 2, 3 und 4) sowie Art. II und III gestellt.

Von der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2 erster Satz und § 11 Abs. 3 gestellt.

Weiters wurde von den Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Dr. Volker Kier ein Abänderungsantrag betreffend § 5 Abs. 2 gestellt.

Ferner beantragte die Abgeordnete Theresia Haidlmayr Änderungen betreffend § 4 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, § 12 Abs. 1, 4 und im vierten Satz des § 13 Abs. 1 sowie eine Streichung des zweiten Satzes im § 7.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Annemarie Reitsamer und Dr. Gottfried Feurstein einstimmig bzw. mit Stimmenmehrheit (Abstimmung zu § 11 Abs. 3) angenommen. Die anderen obenwähnten Abänderungsanträge fanden keine Mehrheit.

Zu den Abänderungen und Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerk:

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 1 und 2 BPGG):

Durch diese Änderung soll verdeutlicht werden, daß Schadenersatzansprüche, die gemäß § 16 BPGG auf die Träger der Sozialversicherung übergehen, von den Aufwendungen, die der Bund den Sozialversicherungsträgern zu ersetzen hat, abzuziehen sind.

Zu Z 2 (§ 33 Abs. 2 bis 4 BPGG):

Gemäß § 31 Abs. 4 Z 2 ASVG gehören zu den zentralen Dienstleistungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auch die Besorgung der Statistik der Pflegevorsorge und damit zusammenhängend Aufbau und Führung einer Statistikdatenbank mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung sollen die Daten, die der Hauptverband zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt, taxativ aufgezählt werden, um die datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung zu schaffen.

Weiters soll klargestellt werden, daß das Bundesrechenamt nicht verpflichtet ist, in Pflegegeldangelegenheiten, die Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach dem Landeslehrer-Dienstrechts gesetz oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts gesetz betreffen, mitzuwirken.

Zu Z 3 (Art. II):

Nach Ansicht des Bundesministers für Justiz sind die Gerichte in Anbetracht der gegebenen Personalsituation nicht in der Lage, den vermehrten Arbeitsanfall, welcher auf Grund der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Übergangsbestimmung zu erwarten ist, zu bewältigen.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll nunmehr klargestellt werden, daß in allen Angelegenheiten, die ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 betreffen (zB auch Rückforderung zu Unrecht geleisterter Pflegegelder), kein Rechtsanspruch vor dem 1. Juli 1995 begründet wird und mit Mitteilungen zu entscheiden ist. Gegen diese Mitteilungen soll auch weiterhin keine Klagsmöglichkeit bestehen.

Ferner soll mit dieser Regelung bestimmt werden, daß Anträge auf Erhöhung eines Pflegegeldes der Stufen 3 bis 6, das zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 mittels Mitteilung gewährt worden ist, nicht auf Grund § 25 Abs. 2 zurückgewiesen werden können.

Zu Z 4 (Art. III):

Da eine unterjährige Anpassung der Rechnungsvorschriften nicht zweckmäßig ist, soll die Änderung des § 23 Abs. 1 und 2 mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung **%** erteilen.

Wien, 1995 01 20

Georg Oberhaider

Berichterstatter

Annemarie Reitsamer

Obfrau

%

Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 7:

für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn praktische Bewegungsunfähigkeit oder ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.“

2. § 4 Abs. 3 und 4 entfällt, der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(3)“.

3. § 9 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfs wird mit Ablauf des Monates wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;“

4. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Wurden Pflegegelder zu Unrecht empfangen, so sind sie dem Entscheidungsträger zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht (§ 10) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.“

5. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Sind Pflegegelder gemäß Abs. 1 und 2 zu ersetzen, so ist der Ersatz durch Aufrechnung zu bewirken.“

6. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Kann keine Aufrechnung stattfinden, so sind zu Unrecht empfangene Pflegegelder zurückzufordern.“

7. § 11 Abs. 7 entfällt.

7a. § 23 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die in der nach den Rechtsvorschriften für die Sozialversicherungsträger zu erstellenden gesonderten Erfolgsrechnung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld, die Sachleistungen, die Reisekosten, den vertrauensärztlichen Dienst und die sonstige Betreuung, die Zustellgebühren, den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Dabei sind Ersätze für Leistungsaufwendungen sowie sonstige Erträge in Abzug zu bringen. Die anteiligen Verwaltungsaufwendungen können pauschal ermittelt und vom Bund in der Höhe des festgesetzten Pauschalbetrages ersetzt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Pauschalbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(2) Der Bund hat den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung den Aufwand für das auf Grund akusaler Behinderungen geleistete Pflegegeld und den entsprechenden Anteil an den Verwaltungsaufwendungen hiefür zu ersetzen, wobei Ersätze für das auf Grund akusaler Behinderungen geleistete Pflegegeld in Abzug zu bringen sind. Im übrigen ist Abs. 1 dritter und vierter Satz anzuwenden.“

8. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft bescheinigt ist.“

8a. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Entscheidungsträger (§ 22) sind verpflichtet, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf Verlangen folgende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik der Pflegevorsorge im Einzelfall zu übermitteln:

1. Versicherungsnummer der Bezieher von Pflegegeld und Ordnungsbegriff des Entscheidungsträgers
2. Geschlecht der Bezieher von Pflegegeld
3. Postleitzahl und Bundesland des Wohnsitzes der Pflegegeldbezieher
4. Art der Grundleistung, zu der das Pflegegeld gewährt wird
5. Stufe des Pflegegeldes
6. Art der Behinderung
7. Art und Höhe der anrechenbaren Geldleistung gemäß § 7
8. Ruhen des Pflegegeldes und Ruhensgrund gemäß § 12
9. Übergang, Übergangsgrund und Höhe der übergehenden Leistung gemäß § 13
10. Höhe des Betrages, mit dem das Pflegegeld gemäß § 20 durch Sachleistungen ersetzt wurde
11. Höhe und Grund der Ausgleichszahlungen gemäß § 44
12. Höhe der Leistungen bei Auslandsaufenthalt gemäß § 46 bzw. § 500 ASVG und Aufenthaltsstaat
13. Auszahlungsbetrag der Pflegegelder
14. Datum und Art der Anträge
15. Datum und Art der Erledigungen.“

8b. Der bisherige Abs. 2 des § 33 erhält die Bezeichnung „(3)“.

8c. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Sind in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz die im § 22 Abs. 1 Z 4, 6, 7 und 8 genannten Entscheidungsträger zuständig, so obliegen die Mitwirkung an der Berechnung und Zahlbarstellung des Pflegegeldes sowie die Mitwirkung an der Durchführung von Verfahren nach diesem Bundesgesetz dem Bundesrechenamt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Pflegegeld zu Leistungen nach dem Landesleh-

81 der Beilagen

5

rer-Dienstrechtsgesetz oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz bezogen wird.“

9. Im § 43 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

Artikel II

(1) Allen Verfahren in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, zugrunde zu legen. Der Rechtsweg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 mittels Mitteilung ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 6 gewährt, ist § 25 Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes nicht anzuwenden.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1995, § 23 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . mit 1. Jänner 1995 in Kraft.